



Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang

Potsdam, den 15. Juli 2015

Nummer 27

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Feststellung der Einrichtung des Zentralen elektronischen Personenstandsregisters im Land Brandenburg durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg	575
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren	575
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Anlage einer Sekundäraue an der Panke im Bereich der Dransemündung“ in der Gemeinde Panketal	576
Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Kunstharzproduktion in 15537 Erkner	577
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen im Windpark Duben West in 15910 Bersteland OT Niewietz	577
Genehmigung für die Erweiterung des Schrottplatzes „Fallwerk“ am Standort 15890 Eisenhüttenstadt	578
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes einer Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) im Landkreis Prignitz in 16928 Pritzwalk	579
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes einer Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) im Landkreis Prignitz in 16928 Pritzwalk	580
Der Landesabstimmungsleiter	
Durchführung eines Volksbegehrens	581

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	
Öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum Entwurf 2015 des sachlichen Teilregionalplanes „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	582
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	583
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	586

- | | |
|---|---|
| 12. Satzungen nach § 34 des Baugesetzbuches | - Landesamt für Bauen und Verkehr
- Landesbetrieb Straßenwesen |
| 13. Sonstige gemeindliche Planungen | - Landesamt für Bauen und Verkehr
- Landesbetrieb Straßenwesen |

Werden bei Planungsverfahren gemäß den laufenden Nummern 2 bis 13 Belange von Flughäfen betroffen, ist auch eine Stellungnahme der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg im Landesamt für Bauen und Verkehr einzuholen.

Der Erlass tritt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Erlasses verliert nachfolgender Erlass seine Gültigkeit:

Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, ABl. S. 1058).

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Anlage einer Sekundäraue an der
Panke im Bereich der Dranseemündung“
in der Gemeinde Panketal**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 14. Juli 2015

Der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ beantragt für die Anlage einer Sekundäraue im Bereich der Dranseemündung im Landkreis Barnim, Gemeinde Panketal, Gemarkung Zerpernick, Flur 8, die Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Das Vorhaben sieht die Anlage einer Sekundäraue. Dazu soll das Gewässerumfeld von Panke und Dranse auf Mittelwasserniveau abgetragen und beide Bäche mäandrierend mit unterschiedlicher Sohlbreite in neuer Trasse durch die Fläche gelegt werden. Das Vorhaben umfasst den Gewässerabschnitt der Panke von der Straße der Jugend in der Gemeinde Panketal, OT Zepernick, bis zur Dranseemündung sowie einen Teilbereich der Dranse. Die Maßnahme basiert auf dem Gewässerentwicklungskonzept (GEK) für die Panke.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-578 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite:
http://www.lugv.brandenburg.de/info/genuehmigungen_rw

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Obere Wasserbehörde

Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Kunstharzproduktion in 15537 Erkner

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 14. Juli 2015

Der Firma Dynea Erkner GmbH, Berliner Straße 9 - 10 in 15537 Erkner wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, die betriebene Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, insbesondere zur Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzanlage) u. a. durch Errichtung der neuen Betriebseinheit BE 500 „Anlage zur Erzeugung von Formalin“ auf dem Grundstück in 15537 Erkner, Gemarkung Erkner, Flur 2, Flurstücke 659, 661, 665, 666, 998, 1001, 1366 und 1368 zu ändern. Das Vorhaben unterlag keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Für die Kunstharzherstellung ist das BVT-Merkblatt „Polymerherstellung“ bzw. „Best Available Techniques in the Production of Polymers, August 2007“ und für die Formalinherstellung ist das BVT-Merkblatt: „Herstellung organischer Grundchemikalien“ bzw. „Best Available Techniques in the Large Volume Organic Chemical Industry, February 2003“ maßgeblich.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen **zwei Wochen vom 16. Juli 2015 bis einschließlich 29. Juli 2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Foyer des Rathauses der Stadt Erkner, Friedrichstraße 6 - 8 in 15537 Erkner aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Da es sich bei der zu ändernden Kunstharzanlage um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Genehmigungsbescheid zeitgleich auf der Internetseite des LUGV veröffentlicht unter: <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.300732.de>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, Orts- teil Groß Glienicke oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung

Ost, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen im Windpark Duben West in 15910 Bersteland OT Niewietz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 14. Juli 2015

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15910 Bersteland OT Niewietz, **Gemarkung Niewietz, Flur 3, Flurstück 2** zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V 126 mit

einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Nabenhöhe von 137 m und einer Gesamthöhe von 200 m. Die elektrische Leistung jeder Windkraftanlage wird 3,3 MW betragen. Zu jeder Windkraftanlage gehören Getriebe, Maschinenhaus, Stahlrohrturm, Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Die Inbetriebnahme ist im I. Quartal 2016 geplant.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 22.07.2015 bis einschließlich 21.08.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und im Amt Unterspreewald, Hauptstraße 41, Sekretariat im 2. Obergeschoss in 15938 Golßen und im Amt Unterspreewald, Nebenstelle Schönwald, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer S006 in 15910 Schönwald OT Schönwalde ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 22.07.2015 bis einschließlich 04.09.2015** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist am **14.10.2015 um 10:00 Uhr im Haus Germania - Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 95 in 15910 Bersteland OT Niewitz** vorgesehen. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Ein-

zelfalls durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. In die Unterlagen sowie in die Begründung für das Entfallen der UVP-Pflicht kann im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für die Erweiterung des Schrottplatzes „Fallwerk“ am Standort 15890 Eisenhüttenstadt

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 14. Juli 2015

Der ArcelorMittal Eisenhüttenstadt Recycling GmbH (AMERG), Straße 14 Nr. 3 in 15890 Eisenhüttenstadt wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, den Schrottsammel- und Aufbereitungsplatz für Eisen- und Nichteisenschrotte (Schrottplatz „Fallwerk“) auf dem Grundstück in 15890 Eisenhüttenstadt, Straße 30 Nr. 4 in der Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 7, Flurstück 224 zu ändern (Az. G01015).

Das genehmigte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität des Schrottplatzes um 2.600 t (von 1.635 t auf 4.235 t), die weitere Befestigung (Asphaltierung) einer bereits genutzten Lager-/Aufbereitungsfläche von ca. 3.000 m² sowie die Errichtung eines zweiten Regenrückhaltebeckens.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen lagen im Zeitraum vom 20. April 2015 bis 19. Mai 2015 zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Während der Einwendungsfrist vom 20. April 2015 bis einschließlich 2. Juni 2015 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Der vorgesehene Erörterungstermin am 02.07.2015 konnte entfallen.

Die Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen **zwei Wochen vom 16. Juli 2015 bis einschließlich 29. Juli 2015**

- im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335 5603182
- in der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt (Rathaus) Zentraler Platz 1, Zimmer 310/311 in 15890 Eisenhüttenstadt
Telefon: 03364 566125

aus und können dort während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung von Jedermann eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, Ortsteil Groß Glienicke oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Hinweis

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid als zugestellt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes einer Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) im Landkreis Prignitz in 16928 Pritzwalk

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 14. Juli 2015

Die E.ON Connecting Energies GmbH, Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), am Standort Freyensteiner Chaussee 15, 16928 Pritzwalk im Landkreis Prignitz in der Gemarkung Pritzwalk, Flur 10, Flurstück 115/2 eine Verbrennungsmotorenanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage nach Nummer 1.2.3.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 838542 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Fehrbelliner Straße 4a, Zimmer 4.2 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes
einer Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) im
Landkreis Prignitz in 16928 Pritzwalk**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 14. Juli 2015

Die Glatfelter Falkenhagen GmbH, Robert-Hövelmann-Straße 10, 16928 Pritzwalk beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), am Standort Robert-Hövelmann-Straße 10, 16928 Pritzwalk im Landkreis Prignitz in der Gemarkung Falkenhagen, Flur 2, Flurstück 36/2 eine Verbrennungsmotorenanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage nach Nummer 1.2.3.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)G).

Nach § 3c UVP)G war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 838542 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Fehrbelliner Straße 4a, Zimmer 4.2 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)G in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Durchführung eines Volksbegehrens

Bekanntmachung des Landesabstimmungsleiters
Vom 29. Juni 2015

Die Vertreter der Volksinitiative „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem 19. August 2015 bis zum 18. Februar 2016 durch Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Näheres wird durch die örtlichen Abstimmungsbehörden öffentlich bekannt gemacht.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER in Schönefeld darf nicht über den im Planfeststellungsverfahren gebilligten Umfang hinaus erweitert werden.

I.

§ 19 Abs. 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) in der Fassung vom 01.11.2003 einschließlich der Änderungen vom 10.10.2007 wird um folgende Sätze ergänzt:

1. Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.
2. Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.

II.

Die Regierung des Landes Brandenburg wird aufgefordert, den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30.05.2006 um folgendes Ziel und folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:

„Z16 Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.

G17 Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.“

III.

Falls das Land Berlin seine Mitwirkung an den in Nr. I. und II. vom Land Brandenburg beabsichtigten Ergänzungen des § 19 Abs. 11 LEPro und des LEP FS verweigert, wird das Land Brandenburg den „Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)“ gemäß dessen Art. 24 kündigen. Die Regierung des Landes Brandenburg ist berechtigt, einen neuen Landesplanungsvertrag mit dem Land Berlin nur unter Ausklammerung des Verkehrsflughafens Berlin-Brandenburg BER abzuschließen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Peter Kreilinger
Puschkinstraße 11
14542 Werder (Havel)

Roland Skalla
Reiherweg 11
14532 Stahnsdorf

Markus Sprissler
Birkenstraße 1 b
14979 Großbeeren

Stefanie Waldvogel
Parkstraße 39
15738 Zeuthen

Robert Nicolai
Fontaneplatz 5
15834 Rangsdorf

Viara Schaale
Eichenring 23
15749 Ragow

Stellvertreter:

Angelika Bläschke
Karl-Liebnecht-Straße 64
15831 Blankenfelde-Mahlow

Djan Henow
Brahmsstraße 17
15745 Wildau

Thorsten Kleis
Puschkinstraße 97 c
15711 Königs Wusterhausen

Christian Selch
Potsdamer Straße 12
15738 Zeuthen

Jörg Wanke
Fischerstraße 23
15806 Zossen

Jens Zschiedrich
Siedlerweg 15 a
14974 Ludwigsfelde

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum Entwurf 2015 des sachlichen Teilregionalplanes „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft
Uckermark-Barnim
Vom 14. Juli 2015

Da aus der Abwägung zum Beteiligungsverfahren 2014 die Notwendigkeit für Flächenänderungen entstanden ist, wurde der Entwurf 2015 zum sachlichen Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim erarbeitet. Dieser wird mit seiner Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) öffentlich ausgelegt.

Der Planentwurf mit seiner Begründung und der zugehörige Umweltbericht liegen

vom 1. August 2015 bis 30. September 2015

bei folgenden Stellen während der jeweiligen Dienstzeiten für jedermann zur Einsicht aus:

- Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim, Regionale Planungsstelle, Paul-Wunderlich-Haus, Haus D, Raum 133, Am Markt 1, 16225 Eberswalde (Mo. - Fr. nach tel. Vereinbarung, 03334 2141180, Frau Estel)
- Landkreis Uckermark, Dezernat I, Amt für Kreisentwicklung, Wirtschaftliche Infrastruktur und Tourismus, Karl-Marx-Str. 1, 3. Etage, Raum 344, 17291 Prenzlau (Mo. - Do. von 8:00 - 12:00 Uhr, Di. von 13:00 - 17:00 Uhr, Fr. von 8:00 - 11:30 Uhr oder nach tel. Vereinbarung, 03984 701180, Frau Zunft)
- Landkreis Barnim, Dezernat für Kreisentwicklung, Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt, Paul-Wunderlich-Haus, Haus D, 3. Etage (Counter), Am Markt 1, 16225 Eberswalde (Di. von 9:00 - 18:00 Uhr oder nach tel. Vereinbarung, 03334 2141858, Frau Meyer)

Der Planentwurf mit seiner Begründung und der zugehörige Umweltbericht sind ab dem 1. August 2015 auch im Internet auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim unter www.uckermark-barnim.de einsehbar.

Im Zeitraum vom Beginn der Auslegung am 1. August 2015 bis zum 7. Oktober 2015 können schriftliche Stellungnahmen zum Planentwurf und zum zugehörigen Umweltbericht eingereicht werden. Diese sind zu richten an die

**Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim
Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
oder per E-Mail an „beteiligung@uckermark-barnim.de“.**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden.

Gleichförmige Einwendungen, welche die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, können unberücksichtigt bleiben. Ebenso können gleichförmige Einwendungen ebenfalls unberücksichtigt bleiben, wenn Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Eberswalde, den 14. Juli 2015

Dietmar Schulze
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft
Uckermark-Barnim

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 8. September 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 8523** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Finsterwalde	30	92	Gebäude- und Freifläche, Garten, Landwirtschaftsfläche Dresdener Str. 213	1.955 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem teilsanierten Mehrfamilienhaus (Dreifamilienhaus) und mehreren Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 13.06.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74a Absatz 5, 85a ZVG festgesetzt auf 140.000,00 EUR sowie evtl. Zubehör: 2.600,00 EUR. Geschäfts-Nr.: 15 K 20/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 8. September 2015, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Jeßnigk Blatt 292** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Jeßnigk	3	180/3	Gebäude- und Freifläche Jeßnigk 71	218 m ²
4	Jeßnigk	3	180/9	Gebäude- und Freifläche Jeßnigk 70	960 m ²
5	Jeßnigk	3	180/10	Gebäude- und Freifläche Jeßnigk 70	280 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die Grundstücke bilden auf Grund der zusammenhängenden Lage und Bebauung eine funktionelle und wirtschaftliche Einheit und sind bebaut mit einem zweigeschossigen Wohnhaus mit Seitengebäude (3 WE mit Gesamtwohnfläche ca. 306 m²) mit überdachter Toreinfahrt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 07.05.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74a Absatz 5, 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 180/3	4.600,00 EUR
Flurstück 180/9	500,00 EUR
Flurstück 180/10	96.800,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 1/14

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 16. September 2015, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302,

a) die im Grundbuch von **Bremsdorf Blatt 423** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
1	Bremsdorf	3	11/1	Waldfläche, An der Schlaube	71.260
2	Bremsdorf	3	11/2	Unland, An der Schlaube	1.400
15	Bremsdorf	3	239	Verkehrsfläche B 246	1.253
			240	Waldfläche Bremsdorfer Mühle	3.453
16	Bremsdorf	3	241	Verkehrsfläche B 246	523
			242	Verkehrsfläche B 246	211
			243	Landwirtschaftsfläche, Unland, Waldfläche Bremsdorfer Mühle	56.145

b) die im Grundbuch von **Dammendorf Blatt 266** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
9	Dammendorf	5	127	Verkehrsfläche B 246	623
			128	Waldfläche, An der B 246	586
10	Dammendorf	5	124	Verkehrsfläche B 246	355
			125	Verkehrsfläche B 246	854
			126	Verkehrsfläche, Waldfläche, An der B 246	46.841
11	Dammendorf	5	47	Waldfläche, Am Großen Treppelsee	27.190
12	Dammendorf	5	48/1	Waldfläche, Am Großen Treppelsee	11.038
13	Dammendorf	5	57/2	Landwirtschaftsfläche, An der B 246	4.659
14	Dammendorf	5	59	Landwirtschaftsfläche, Am Kleinen Treppelsee	3.825
15	Dammendorf	5	54/1	Gebäude- und Freifläche, An der Bremsdorfer Mühle	5.046
16	Dammendorf	5	54/2	Gebäude- und Freifläche, Unland, An der Bremsdorfer Mühle	5.040

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist

- a) in das Grundbuch von Bremsdorf Blatt 423 am 20.11.2013
 b) in das Grundbuch von Dammendorf Blatt 266 am 06.12.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

- a) Grundbuch von Bremsdorf Blatt 423

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Größe in qm	Verkehrswert in EUR
1	3	11/1	71.260	23.520,00
2	3	11/2	1.400	570,00
15	3	239	1.253	1.040,00
		240	3.453	
16	3	241	523	17.960,00
		242	211	
		243	56.145	

- b) Grundbuch von Dammendorf Blatt 266

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Größe in qm	Verkehrswert in EUR
9	5	127	623	520,00
		128	586	
10	5	124	355	17.980,00
		125	854	
		126	46.841	
11	5	47	27.190	9.900,00
12	5	48/1	11.038	3.650,00
13	5	57/2	4.659	1.380,00
14	5	59	3.825	990,00
15	5	54/1	5.046	2.520,00
16	5	54/2	5.040	1.180,00

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Die Grundstücke liegen im Naturpark und Landschaftsschutzgebiet Schlaubetal und befinden sich dort im Landschaftsraum 1 „Schlaubeseerinne und Schlaubetal“.

Das Grundstück Dammendorf Blatt 266, LNR 15, Flur 5, Flurstück 54/1 ist mit einem Gebäude belastet. Gemäß Artikel 233 § 2 b EGBGB ist ein Gebäudegrundbuch angelegt.

Auf der Grundlage der §§ 88 ff. SachenRBERG ist das Vermittlungsverfahren zugunsten der Schlaubefisch e.G., 15306 Falkenhagen eröffnet.

Geschäfts-Nr.: 3 K 162/13

Zwangsversteigerung

In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Mittwoch, 23. September 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Heinersdorf Blatt 570** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
1	4	103	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ernst-Thälmann-Str. 11	197
2	4	105	Erholungsfläche Grünanlage, Ernst-Thälmann-Straße	932

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.08.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm	Verkehrswert in EUR
1	4	103	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ernst-Thälmann-Str. 11	197	25.400,00
2	4	105	Erholungsfläche Grünanlage, Ernst-Thälmann-Straße	932	2.000,00

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Ernst-Thälmann-Straße 11, 15518 Steinhöfel/OT Heinersdorf

Bebauung:

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 103: Wohnhaus und Nebengebäude
 lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 105: Mehrere Schuppen (Abriss)

Geschäfts-Nr.: 3 K 108/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 23. September 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Streichwitz Blatt 13** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 33, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Streichwitzer Str. 5, Größe: 10.110 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.06.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 105.000,00 EUR (einschließlich Einbauküche als Zubehör)
Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Streichwitzer Str. 5, 15898 Neuzelle/OT Streichwitz
Bebauung: Einfamilienwohnhaus, Wirtschaftsgebäude (ehem. Stall), Scheune
Sonstiges: Ackerfläche (ca. 5.550 qm) ist bis 2030 verpachtet
Geschäfts-Nr.: 3 K 81/14

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Donnerstag, 3. September 2015, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 2554** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 8, Flurstück 7, Wilhelm-Busch-Str. 7, Größe 836 m²
und das im Gebäudegrundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 1347** eingetragene Gebäude, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gebäude auf dem Grundstück Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 8, Flurstück 7, Wilhelm-Busch-Straße, Größe 836 m²
Rechtsträger: Rat der Stadt Ludwigsfelde
versteigert werden.
Der Verkehrswert ist auf 79.400,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 17.07.2014 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in 14974 Ludwigsfelde, Wilhelm-Busch-Straße 7. Grundstück und aufstehendes Gebäudeeigentum an der Doppelhaushälfte und Nebengebäude als Einheit.
Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 81/12 (17 K 19/14)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Donnerstag, 10. September 2015, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Märtensmühle Blatt 496** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 8, Gemarkung Märtensmühle, Flur 4, Flurstück 56, Gebäude- und Freifläche; Lindenallee, Größe 973 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 2.919,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.03.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in der Lindenallee in 14947 Nuthe-Urstromtal und ist unbebaut.
Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 20/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Donnerstag, 10. September 2015, 10:30 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Rosenthal Blatt 262** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Rosenthal, Flur 2, Flurstück 10/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 16 a, Größe 479 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 55.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.06.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15936 Dahme/Mark OT Rosenthal, Hauptstraße 16A. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, eigengenutzt.
Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 80/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Mittwoch, 16. September 2015, 9:30 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 2094** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 5, Flurstück 97, Heffterstr. 4, Größe 564 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 215.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.10.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog, Heffterstr. 4. Es ist bebaut mit einem Wohnhaus/Einfamilienhaus, einem Wohnhaus/Zweifamilienhaus und einer Garage mit Überdachung. Die Wohnhäuser wurden 1929 erbaut und 1995 saniert und modernisiert.
Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Lucken-

walde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 115/14

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 17. September 2015, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Märkisch Buchholz Blatt 190** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 13, Gemarkung Märkisch Buchholz, Flur 4, Flurstück 266, Erholungsfläche, Birkenstraße 10B, 11, 11C, Größe 6.403 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 91.365,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.11.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück liegt außerhalb der Ortslage von Märkisch Buchholz an der Birkenstraße und Bundesstraße 179.

Das Flurstück 266 wird von mehreren Pächtern genutzt, die für Erholungsgrundstücke typische Bauwerke errichtet haben. Die Baulichkeiten sind nicht Eigentum des Grundstückseigentümers und unterliegen nicht der Beschlagnahme.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 252/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 29. September 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Siethen Blatt 446** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Siethen, Flur 8, Flurstück 472, Ziegelfichtenweg; Gebäude- und Freifläche, Größe 636 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 43.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 17.02.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Ludwigsfelde OT Siethen, Ziegelfichtenweg, Ecke Zum Wiesenberg. Es ist unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 10/14

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 16. September 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 3300** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lauchhammer, Flur 18, Flurstück 1317, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 936 m² groß, versteigert werden.

Lage: 01979 Lauchhammer, Im Giesen 5

Bebauung: Wohnhaus mit Anbau, Nebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 75.000,00 EUR.

Im Termin am 27.05.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 64/10

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung der Fachhochschule der Polizei
Vom 26. Juni 2015

Der durch Diebstahl abhanden gekommene Dienstaussweis des Beamten der Fachhochschule der Polizei Herrn **Enrico Otté**; Dienstaussweisnummer: **11631**, lfd. Nr. 12292, ausgestellt durch den ZDPol am 01.02.2013, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.